

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 1 -
Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen	- 2 -
§ 1 Organisation.....	- 2 -
§ 2 Name, Verbandszeichen	- 2 -
§ 3 Mitgliedsverbände	- 2 -
§ 4 Gliederungen	- 2 -
§ 5 Jugendorganisationen	- 3 -
§ 6 Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 7 Aufnahme.....	- 4 -
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	- 6 -
§ 10 Organe	- 7 -
§ 11 Diözesanversammlung.....	- 7 -
§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.....	- 9 -
§ 13 Diözesanvorstand	- 10 -
§ 14 Diözesankonferenz der Regionalverbände.....	- 11 -
§ 15 Diözesanstelle.....	- 12 -
Der BDKJ in der Region	- 13 -
§ 16 Räumliche Gliederung.....	- 13 -
§ 17 Name	- 13 -
§ 18 Regionalverbände in der Diözese Aachen.....	- 13 -
§ 19 Aufgaben und Organisation.....	- 13 -
§ 20 Organe	- 13 -
§ 21 Regionalversammlung	- 13 -
§ 22 Regionalausschuss.....	- 15 -
§ 23 Regionalvorstand	- 16 -
§ 24 BDKJ-Regionalbüro	- 17 -
Schlussbestimmungen	- 17 -
§ 25 Gemeinnützigkeit.....	- 17 -
§ 26 Rechts- und Vermögensträger.....	- 18 -
§ 27 Abstimmungsregeln.....	- 18 -
§ 28 Satzungen und Aufsicht.....	- 19 -
§ 29 Inkrafttreten	- 19 -



1 Präambel

2

3 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich
4 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische
5 Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen
6 Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den
7 Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den
8 Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und
9 Willensbildung des Dachverbandes mit.

10 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen,
11 Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und
12 Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
13 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

14 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine
15 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in
16 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der
17 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will
18 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
19 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
20 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern
21 und betreiben.

22 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände,
23 Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er
24 Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in
25 Kirche, Gesellschaft und Staat.

26 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation
27 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit
28 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

29 In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen.

30 Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden,
31 bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen
32 kirchlichen Leitung erhalten hat.

33



1 **Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen**

2 **§ 1 Organisation**

3 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den
4 Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen
5 können Mitglied im BDKJ werden.

6 **§ 2 Name, Verbandszeichen**

7

8 (1) Der Diözesanverband Aachen führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
9 Jugend Diözesanverband Aachen“, kurz „BDKJ Diözesanverband Aachen“.

10

11 (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem
12 regionalen Namenszusatz.

13

14 (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur
15 Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die
16 Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen
17 als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um
18 damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

19 **§ 3 Mitgliedsverbände**

20 (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände,
21 denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
22 als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und
23 Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und
24 verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum
25 Ausdruck. Die Mitgliedsverbände beschließen ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und
26 Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eine eigene Satzung,
27 eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

28

29 (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und
30 politische Arbeit selbst. Sie führen die Aus- und Fortbildung ihrer Führungskräfte und
31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

32 **§ 4 Gliederungen**

33 (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in eine regionale
34 Struktur.

35



1 (2) Der Diözesanverband Aachen ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände
2 und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der
3 Diözese Aachen.

4

5 (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der
6 Mitgliedsverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ sowie der
7 Jugendorganisationen in der Region.

8

9 (4) Es können in der Region weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen
10 werden.

11

12 (5) Die Gliederung der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der
13 entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

14 **§ 5 Jugendorganisationen**

15 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und
16 Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen
17 Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen
18 ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

19 **§ 6 Mitgliedschaft**

20 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt
21 voraus:

- 22 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 23 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in
24 eigener Verantwortung,
- 25 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 26 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
- 27 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

28

29 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1
30 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 31 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 32 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen
33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 34 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
35 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 36 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen
37 Verbandsleitung,
- 38 5. in der Diözese Aachen die Tätigkeit in mindestens zwei Regionen und
39 mindestens 100 Mitglieder,



1 6. in der Region die Tätigkeit in mindestens drei Pfarreien bzw. Städten oder
2 mindestens 60 Mitglieder und

3 7. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

4 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des
5 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz
6 der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

7

8 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1
9 genannten Bedingungen ferner voraus:

10 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,

11 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,

12 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
13 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in
14 der Diözese ist und

15 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

16 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des
17 Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz
18 der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

19

20 (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung
21 dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die
22 Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

23 **§ 7 Aufnahme**

24 (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese Aachen von
25 der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenzen der
26 Mitgliedsverbände und Regionalverbände und für die Region von der
27 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
28 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Region,
29 entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

30

31 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den
32 BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und
33 ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

34

35 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer
36 Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
37 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den
38 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

39



- 1 (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer
2 Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
3 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die
4 Diözesanversammlung anrufen.
5
- 6 (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses
7 Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
8
- 9 (6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss
10 die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im
11 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert
12 die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
13
- 14 (7) Dem BDKJ in der Diözese Aachen gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
15 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
16 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
17 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
18 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),
19 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),
20 6. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
21 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
22 8. Katholische Studierende Jugend – Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),
23 9. Katholische Studierende Jugend – Schülergemeinschaft im Bund
24 Neudeutschland (KSJ-ND),
25 10. Kolpingjugend,
26 11. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) und
27 12. Quickborn-Arbeitskreis.
28
- 29 (8) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. Sie hat in allen
30 Gliederungen beratende Stimme.
31
- 32 (9) Dem BDKJ_Diözesanverband Aachen gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
33
- 34 (10) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von
35 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. Der Bundesvorstand führt ein
36 Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

37 § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- 38 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche
39 Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen
40 lassen.



1
2 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte
3 in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr
4 nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen
5 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband
6 bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7
8 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
9 Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und
10 dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

11
12 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

13 § 9 Ende der Mitgliedschaft

14 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 15 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder
- 16 der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
- 17 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
- 18 3. Ausschluss.

19
20 (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten
21 beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines
22 Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei
23 Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines
24 Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw.
25 diese:

- 26 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
- 27 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
- 28 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
- 29 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen
- 30 hat.

31
32 (3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6
33 Absatz 2 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
34 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen
35 des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen
36 Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen
37 Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

38
39 (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen
40 des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und



1 Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht
2 ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

3

4 (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
5 Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese
6 und in der Region.

7 **§ 10 Organe**

8 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- 9 1. die Diözesanversammlung,
- 10 2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- 11 3. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
- 12 4. der Diözesanvorstand.

13 **§ 11 Diözesanversammlung**

14 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
15 Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die
16 Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

- 17 1. die Beschlussfassung über die Diözesansatzung und Geschäftsordnung,
- 18 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
- 19 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
- 20 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und
- 21 Vorhaben,
- 22 4. Beratung der inhaltlichen Ausrichtung der Referate des Diözesanverbandes
- 23 und Beauftragung des Diözesanvorstandes zur Überprüfung der
- 24 Rahmenbedingung zur Einrichtung von Planstellen,
- 25 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 26 6. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- 27 7. die Entgegennahme der Vorstandsberichte der in § 26 genannten Vereine
- 28 und des Berichts der Kinder- und Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“,
- 29 8. die Vorbereitung von Anträgen und Eingaben an den Diözesanrat der
- 30 Katholiken und an andere diözesane Räte,
- 31 9. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
- 32 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen
- 33 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 34 10. die Wahl von neun Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieds- und
- 35 Regionalverbände für den Rechtsträger des Diözesanverbandes und den
- 36 Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg. Diese sind aus
- 37 dem Kreis der gewählten aktiven und ehemaligen Diözesanleitungen der
- 38 Mitgliedsverbände sowie der Regional- und Diözesanvorstände zu wählen.
- 39 Von ihnen sollen mindestens die Hälfte aktive Leitungen bzw. Vorstände sein



- 1 und zugleich sechs Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedsverbänden
2 und drei Vertreterinnen und Vertreter aus den Regionalverbänden stammen,
3 11. die Wahl von drei Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieds- und
4 Regionalverbände für das Kuratorium von „Jetzt! für morgen. Die Kinder-
5 und Jugendstiftung im Bistum Aachen“ für die Dauer von drei Jahren, von
6 denen eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Regionalverbänden
7 stammen soll,
8 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ,
9 13. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und
10 14. die Zustimmung zu den Satzungen und Auflösungen der Rechtsträgervereine
11 des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen.
12

13 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen
14 und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Regionen sowie die stimmberechtigten
15 Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen
16 und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der
17 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.
18

19 (3) Stimmverteilung:

- 20 1. Stimmverteilung für die Mitgliedsverbände:
21 - Mitgliedsverbände bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
22 - Mitgliedsverbände mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen
23 und
24 - Mitgliedsverbände ab 1000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.
25 2. Die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.
26 3. Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der Parität der
27 Vertreterinnen und Vertreter von Mitglieds- und Regionalverbänden
28 erforderlich sind, nimmt die Diözesankonferenz der Mitglieds- bzw. der
29 Regionalverbände vor.
30

31 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 32 1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
33 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen sowie der Kinder-
34 und Jugendstiftung des BDKJ,
35 3. alle gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände
36 soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
37 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
38 5. alle gewählten Mitglieder der Regionalvorstände des BDKJ, soweit sie nicht
39 stimmberechtigt sind,
40 6. der Bundesvorstand des BDKJ,
41 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptabteilung 1 des Bischöflichen
42 Generalvikariats für die kirchenamtlichen Jugendarbeit und



1 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend laut § 7 (8).

2
3 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und
4 geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn wenigstens
5 die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste
6 Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist fristgemäß (siehe Geschäftsordnung)
7 eine weitere Diözesanversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in
8 diesem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
9 Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes
10 ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung
11 einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe
12 der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
13 Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

14
15 (6) Ausschüsse

- 16 1. Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer
17 Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung
18 über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die
19 Diözesanversammlung Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung und
20 der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
21 2. Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere
22 regelt die Geschäftsordnung.
23 3. Die Ausschüsse sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein.

24 **§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

25 (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung
26 und den Diözesanvorstand.

27
28 (2) Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 29 1. Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der
30 Jugendorganisationen untereinander betreffen,
31 2. die Jahresaufgaben,
32 3. die Vorlage der Planung für zentrale Kongresse und Aktionen des BDKJ an
33 die Diözesanversammlung,
34 4. die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die
35 Mitgliedsverbände erhält,

36
37 (3) Die Diözesankonferenz ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und
38 Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

39
40 (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:



- 1 1. je zwei Mitglieder der Leitung der Mitgliedsverbände und
2 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

3

4 (5) Beratende Mitglieder sind:

- 5 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der
6 Mitgliedsverbände,
7 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
8 3. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstands und
9 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK.

10

11 (6) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Vorstand der
12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände schriftlich einberufen. Der Vorstand der
13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus zwei von der
14 Diözesankonferenz für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem
15 Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie
16 muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

17 § 13 Diözesanvorstand

18 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- 19 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und
20 Unternehmungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse der
21 Diözesanorgane,
22 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
23 3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
24 4. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen
25 und Regionalverbänden,
26 5. die Unterstützung der Regionalverbände, insbesondere bei einer Vakanz des
27 Regionalvorstandes,
28 6. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
29 7. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der
30 Diözese und im Bundesgebiet,
31 8. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
32 in der Diözese,
33 9. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe
34 eines Rechenschaftsberichts,
35 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ und der Jugendbildungsstätte
36 Rolleferberg,
37 11. die Zusammenarbeit mit den Räten auf Diözesanebene,
38 12. die Mitarbeit in den Landesgremien des BDKJ und der Katholischen
39 Jugendarbeit,
40 13. die Information über die Arbeit an die Bundesebene,



- 1 14. der Vorschlag zur Anstellung von Personal für die Diözesanstelle und die
2 Jugendbildungsstätte,
3 15. die Übernahme von Vorstandsämtern in den in § 26 genannten Vereinen und
4 16. die Übernahme von Ämtern in Kuratorium und Vorstand der Kinder- und
5 Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“
6

7 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- 8 1. zwei weibliche Diözesanvorsitzende,
9 2. ein männlicher Diözesanvorsitzender und
10 3. der Diözesanpräses.

11 Sie werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.
12

13 Vor der Wahl des Diözesanpräses setzt sich der Wahlausschuss mit der
14 Hauptabteilung Pastoralpersonal zwecks Freistellung der Kandidaten in Verbindung.
15 Nach erfolgter Wahl eines Kandidaten durch die Diözesanversammlung erfolgt die
16 Bestätigung und Einsetzung des Kandidaten zum Diözesanpräses durch den Bischof
17 von Aachen.
18

19 (3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Referentinnen und
20 Referenten des BDKJ Diözesanverbandes.

21 § 14 Diözesankonferenz der Regionalverbände

22 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame
23 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das
24 Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung
25 und den Diözesanvorstand.
26

27 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 28 1. je zwei Mitglieder der Regionalvorstände und
29 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
30

31 (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

- 32 1. die weiteren Mitglieder der Regionalvorstände und
33 2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.
34

35 (4) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Vorstand der Diözesankonferenz
36 der Regionalverbände schriftlich einberufen. Der Vorstand der Diözesankonferenz der
37 Regionalverbände besteht aus zwei von der Diözesankonferenz für die Dauer eines
38 Jahres gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ.
39 Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel
40 der Regionen verlangt.



1 **§ 15 Diözesanstelle**

2 (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das
3 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das
4 Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

5

6 (2) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der
7 Mitgliedsverbände, den Büros der Regionalverbände und mit der kirchlichen
8 Jugendarbeit auf Diözesan- und Regionalebene zusammen.

9



1 **Der BDKJ in der Region**

2 **§ 16 Räumliche Gliederung**

3 Die regionale Struktur im BDKJ Diözesanverband Aachen richtet sich nach den
4 kirchlichen Strukturen. Eine weitere Unterteilung oder Zusammenlegung von
5 Regionen ist möglich. Hierüber entscheidet die Diözesanversammlung durch eine
6 Änderung des § 18 der Diözesansatzung.

7 **§ 17 Name**

8 Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend
9 Regionalverband N“, kurz „BDKJ-Regionalverband N“.

10 **§ 18 Regionalverbände im BDKJ Diözesanverband Aachen**

11 Der BDKJ in der Diözese Aachen gliedert sich in acht Regionalverbände:

- 12 1. Regionalverband Aachen-Land,
- 13 2. Regionalverband Aachen-Stadt,
- 14 3. Regionalverband Düren,
- 15 4. Regionalverband Eifel,
- 16 5. Regionalverband Heinsberg,
- 17 6. Regionalverband Kempen-Viersen,
- 18 7. Regionalverband Krefeld und
- 19 8. Regionalverband Mönchengladbach.

20 **§ 19 Aufgaben und Organisation**

21 Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,
22 Gesellschaft und Staat. Der Regionalverband kann sich eine eigene Satzung geben.
23 Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des
24 Diözesanvorstandes.

25 **§ 20 Organe**

26 Die Organe des Regionalverbandes des BDKJ sind:

- 27 1. die Regionalversammlung,
- 28 2. der Regionalausschuss und
- 29 3. der Regionalvorstand.

30 **§ 21 Regionalversammlung**

31 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des
32 Regionalverbandes des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 33 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ, die



- 1 die Diözesansatzung und die Bundesordnung ergänzt,
- 2 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
- 3 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Regionalverbandes,
- 4 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben,
- 5 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen (z. B.
- 6 Jugendwerke),
- 7 5. die Wahl des Regionalvorstands,
- 8 6. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
- 9 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
- 10 soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- 11 8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 12 9. die Vorbereitung von Anträgen an die regionalen Räte,
- 13 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
- 14 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen
- 15 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 16 11. die Wahl von Außenvertreterinnen und Außenvertretern, soweit diese
- 17 Aufgaben nicht durch den Regionalvorstand wahrgenommen werden
- 18 können
- 19
- 20 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
- 21 1. die Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region bestehenden
- 22 Mitgliedsverbände und
- 23 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.
- 24
- 25 (3) Stimmverteilung für die Mitgliedsverbände:
- 26 - Mitgliedsverbände bis zu 99 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 27 - Mitgliedsverbände mit 100 bis 499 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
- 28 - Mitgliedsverbände ab 500 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.
- 29
- 30 (4) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:
- 31 1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes,
- 32 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
- 33 3. alle gewählten Mitglieder der Regionalleitungen der Mitgliedsverbände,
- 34 soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
- 35 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
- 36 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK-Sportjugend,
- 37 6. die Außenvertreterinnen und Außenvertreter des Regionalverbandes,
- 38 7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden weiteren
- 39 Gliederungen des BDKJ,
- 40 8. die Referentinnen und Referenten sowie die Mitarbeiterinnen und
- 41 Mitarbeiter des BDKJ in der Region,
- 42 9. ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ und



- 1 10. der regionale Jugendseelsorger oder die regionale Jugendseelsorgerin und
2 eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter der kirchenamtlichen Jugendarbeit
3 in der Region.
4

5 (5) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie
6 tagt wenigstens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
7 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Regionalversammlung nicht
8 beschlussfähig, ist fristgemäß eine weitere Regionalversammlung mit derselben
9 Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der
10 Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

11 Bei Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ ist die
12 Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung
13 schriftlich einzuberufen.
14

15 (6) Ausschüsse

- 16 1. Die Regionalversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer
17 Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Regionalversammlung
18 über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die
19 Regionalversammlung Anträge zu stellen. Die Regionalversammlung und der
20 Regionalvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
21 2. Die Regionalversammlung kann einen Wahlausschuss einrichten. Das Nähere
22 regelt die Geschäftsordnung.
23 3. Die Ausschüsse sollen geschlechtsparitatisch besetzt sein.

24 § 22 Regionalausschuss

25 (1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung und den
26 Regionalvorstand. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des
27 Regionalverbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er
28 wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.
29 Der Regionalausschuss wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Er tagt
30 mindestens einmal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der
31 Mitgliedsverbände einberufen werden.
32

33 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 34 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände des
35 Regionalverbandes und
36 2. der Regionalvorstand.
37

38 (3) Beratende Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 39 1. die Außenvertreterinnen und Außenvertreter des Regionalverbandes, gemäß
40 § 21 (1) Ziffer 11),
41 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ und



- 1 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen des
2 Regionalverbandes.
3

4 (4) Die Regionalversammlung kann alle Beschlüsse des Regionalausschusses ändern.

5 **§ 23 Regionalvorstand**

6 (1) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen
7 und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung.
8

9 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 10 1. die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der
11 Regionalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane des
12 BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
13 2. die jährliche Erstellung eines Situations- und Rechenschaftsberichts,
14 3. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
15 4. die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses,
16 5. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
17 6. die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDKJ in der
18 Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,
19 7. die kirchenpolitische Vertretung des BDKJ in den regionalen Räten sowie der
20 Kontakt zu den regionalen Vertreterinnen und Vertretern der
21 kirchenamtlichen Jugendarbeit und Jugendseelsorgerinnen und
22 Jugendseelsorgern,
23 8. die Sicherstellung der Finanzierung der verbandlichen Jugendarbeit,
24 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die Mitarbeit auf
25 Diözesanebene insbesondere durch die Teilnahme an der
26 Diözesanversammlung und durch die Teilnahme an der Diözesankonferenz
27 der Regionalverbände,
28 10. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen
29 und
30 11. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
31 die von der Regionalversammlung beschlossen wurden.
32

33 (3) Weiterhin soll er folgende Aufgaben erfüllen:

- 34 1. Austausch und Koordination zwischen den Mitgliedsverbänden und
35 Jugendorganisationen durch die Förderung der Zusammenarbeit der
36 Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sowie durch die
37 Zusammenarbeit mit den Pfarr- bzw. Stadtverbänden des BDKJ,
38 2. zur Willens- und Meinungsbildung zwischen den Mitgliedsverbänden und
39 Jugendorganisationen beitragen,
40 3. Darstellung des BDKJ in der Öffentlichkeit sowie Unterstützung der
41 Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsverbände,



- 1 4. vereinbarte Dienstleistungen für die Mitgliedsverbände und
2 Jugendorganisationen erbringen und
3 5. Ansprechpartner sein für Verantwortliche in den Mitgliedsverbänden,
4 Jugendorganisationen und für Politik, Kirche, Verwaltung und Öffentlichkeit.
5

6 (4) Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind zwei männliche und zwei weibliche
7 Regionalvorsitzende. Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen
8 Verbandsleitung wahr. Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden von der
9 Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Regionalvorstand kann bis zu zwei
10 beratende Mitglieder berufen. Die kirchliche Beauftragung der Geistlichen
11 Verbandsleitung erfolgt durch den Regionaldekan.

12 § 24 BDKJ-Regionalbüro

13 In der Region ist ein Regionalbüro des BDKJ anzustreben. Die Bestimmungen über
14 die Diözesanstelle finden entsprechende Anwendung.

15 Schlussbestimmungen

16 § 25 Gemeinnützigkeit

17 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
18 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck
19 des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
20

21 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
22 Förderung der regionalen und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit
23 und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als
24 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene
25 Angebote der Jugendarbeit durch.
26

27 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
28 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und
29 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter
30 Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
31

32 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
33 Zwecke.
34

35 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
36 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
37 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder



1 des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des
2 Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

3

4 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des
5 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
6 werden.

7

8 (7) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes fällt bestehendes Vermögen der
9 Diözese Aachen zu, die es für Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

10

11 (8) Bei der Auflösung eines Regionalverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen
12 dem Diözesanverband zu. Dies gilt auch dann, wenn der Regionalverband des BDKJ
13 ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.
14 Ob dies der Fall ist, entscheidet die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

15 § 26 Rechts- und Vermögensträger

16 (1) Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom
17 gemeinnützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
18 im Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist
19 für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e. V. sind die
20 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten Mitglieder
21 nach § 11 (11 Abs. 1 Satz 10) dieser Satzung. Der Trägerwerk e. V. haftet nur im
22 Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

23

24 (2) Der BDKJ-Diözesanverband soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen
25 seinem Rechtsträger übereignen oder durch diesen unmittelbar in Empfang nehmen
26 lassen.

27

28 (3) Rechtsträger der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg ist der „BDKJ-
29 Jugendbildungsstätte Rolleferberg e. V.“.

30

31 (4) Der Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e. V. haftet nur im Rahmen seiner
32 satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die
33 unmittelbare und ausschließliche gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil
34 dieses Abschnitts der Diözesansatzung.

35 § 27 Abstimmungsregeln

36 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit
37 die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

38 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

39 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



1
2 (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine
3 Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller
4 stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des
5 BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6
7 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften
8 unberücksichtigt.

9
10 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes
11 vorgesehen werden.

12 § 28 Satzungen und Aufsicht

13 (1) Die Anerkennung der Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der
14 Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes.

15
16 (2) Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Regionalsatzung geben, die der
17 Diözesansatzung nicht widersprechen darf. Die Überprüfung und die Genehmigung
18 erfolgen durch den Diözesanvorstand. Gegen die Entscheidung des
19 Diözesanvorstandes kann bei der Diözesanversammlung Einspruch erhoben werden.
20 Diese entscheidet abschließend. Wenn keine eigene Satzung vorhanden ist, gilt die
21 Diözesansatzung.

22 § 29 Inkrafttreten

23 Die Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom ... und nach
24 Zustimmung des Bundesvorstandes sowie des Bischofs von Aachen in Kraft.

25
26 Der Bundesvorstand hat der Satzung am zugestimmt. Den am beschlossenen
27 Änderungen hat er am sowie den am beschlossenen Änderungen am
28 zugestimmt.

29
30 Der Bischof von Aachen hat der Satzung mit den am und am beschlossenen
31 Änderungen am zugestimmt. Den am beschlossenen Änderungen hat er am
32 zugestimmt.